

## **BEITRAGSORDNUNG**

### **§ 1 Fälligkeit der Beiträge**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres im Voraus fällig.
- (2) Er ist auch bei einem Beitritt während des Geschäftsjahrs grundsätzlich in voller Höhe zu entrichten; über Ausnahmen hiervon entscheidet der Vorstand.
- (3) Eine Rückzahlung erfolgt nicht.

### **§ 2 Höhe der Beiträge**

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrages beträgt gemäß Satzung § 4 (2) mindestens 10 Euro pro Mitglied und Jahr.
- (2) Für ordentliche Mitglieder beträgt der Jahresbeitrag 20 Euro pro Mitglied.
- (3) Ermäßigter Beitrag für Schüler, Studenten und Auszubildende 10 Euro pro Jahr.
- (4) Fördermitgliedschaft ist möglich, jedoch ohne Stimmrecht. Der Betrag ist freibleibend.
- (5) Ehrenmitglieder sind gemäß § 4 (4) der Satzung von der Beitragszahlung befreit.

### **§ 3 Art der Beitragszahlung**

- (1) Die Beitragszahlung ist grundsätzlich nur im Lastschriftverfahren möglich.
- (2) Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

**Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 8. April 2014 beschlossen und gemäß § 4 der Satzung niedergelegt durch den Vorstand.**